

# A m t s b l a t t

## für das Amt Neuhausenberg

Nummer 3

Neuhausenberg, den 22. April 2021

29. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite	
1	- Inhaltsverzeichnis
2	- Feststellung gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Abs.1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV)
3	- Bodenordnungsverfahren Golzow - Vorläufige Besitzeinweisung
7	- Bodenordnungsverfahren Golzow - Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung
16	- Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“
17	- Impressum

## Bekanntmachung

### Feststellung gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Abs.1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV)

Auf Grundlage des § 60 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 80 Abs. 1 BbgKWahlIV habe ich festgestellt, dass Frau Ilka Brucke ihren Sitz als Vertreterin in der Gemeindevertretung Neuhardenberg des Wahlvorschlags Wählergruppe Aktiv für Neuhardenberg verliert. Frau Ilka Brucke hat am 08. März 2021 zum 31. März 2021 ihr Mandat als Vertreterin in der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhardenberg, hier für den Wahlvorschlag Wählergruppe Aktiv für Neuhardenberg, niedergelegt.

Der freigewordene Sitz geht auf

**Herrn Denny Rüdiger  
Neudorf 47  
15320 Neuhardenberg**

als nächste Ersatzperson dieses Wahlvorschlags über.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt Neuhardenberg  
Wahlleiter  
Karl-Marx-Allee 72  
15320 Neuhardenberg

einzureichen bzw. zu erklären.

Neuhardenberg, den 14. April 2021



Thomas Manig  
Wahlleiter

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Referat 23 - Bodenordnung



**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6 I 15517 Fürstenwalde / Spree

### **Bodenordnungsverfahren Golzow**

Verfahrensnummer: 3001 R

Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde / Spree

### **Vorläufige Besitzeinweisung**

Im Bodenordnungsverfahren Golzow, Landkreis Märkisch-Oderland, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

#### **Anordnung**

- Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2021** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

- Die Auslegung des Beschlusses über die vorläufige Besitzeinweisung, der Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, der Zuteilungskarten und der Liste der neuen Flurstücke wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (Plan-SiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/glzw2bov02aus1bstz/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist einsehbar. Ferner können die Unterlagen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde nach vorheriger telefonischer Anmeldung (03361 554501) eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6,  
15517 Fürstenwalde zu stellen.

1 Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden gem. § 63  
Abs. 2 LwAnpG

i.V.m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

- 2 Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstplantagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

- 3 Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

- 4 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einzuleiten zu können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### **Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten**

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine

aufschiebende Wirkung. Fürstenwalde, den 29.03.2021

Im Auftrag

R. Morgenstern

Anlagen: - Überleitungsbestimmungen vom 29.03.2021

2. Zuteilungskarten Blatt 1 bis 4 – ausgelegt gem. Nr. 4
3. Liste der neuen Flurstücke – ausgelegt gem. Nr. 4

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dieses Dokument wurde am 29.03.2021 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Referat 23 - Bodenordnung



**LAND BRANDENBURG**

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6 I 15517 Fürstenwalde / Spree

Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde / Spree

### **Bodenordnungsverfahren Golzow**

Verfahrensnummer: 3001 R

### **Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzteinweisung**

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungs- gesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

#### **- Allgemeine Bestimmungen**

- Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

#### **Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte Besitzübergang**

Wintergerste am 15.08.2021  
 sonstiges Wintergetreide am 01.09.2021  
 Sommergetreide am 01.09.2021  
 Winterraps am 01.09.2021  
 Silomais am 01.11.2021  
 Körnermais am 01.12.2021  
 Sonnenblumen am 01.11.2021  
 Futterpflanzen wie Gras, Klee etc. am 01.11.2021  
 Zuckerrüben am 01.11.2021  
 Kartoffeln am 01.11.2021

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Gemüsekulturen	am 01.11.2021
Wiesen, Weiden	am 01.11.2021
Gärten	am 01.11.2021
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.11.2021
versetzbare Anlagen	am 01.11.2021
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.09.2021
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.09.2021
Gewässer	am 01.09.2021
Brachflächen, Odland u. dgl.	am 01.09.2021
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.09.2021
Wege, Straßen	am 01.09.2021
alle übrigen Flächen	am 01.09.2021

- 4.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Abertung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Abertung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 4.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 4.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

#### 4. Wirkungen des Besitzüberganges

##### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergriffung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 4.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung

#### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.

- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 2.2 Versetzbare Anlagen

- 2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2021 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzu-sehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2021 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Land- abfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 31.12.2021 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum 31.03.2022 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

### **2.3 Nicht versetzbare Anlagen**

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.

### **2.4 Neue Anlagen**

- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12.2021 zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

## 2.5 Obstbäume und Beerensträucher

- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2021 (Jahr des Besitzübergangs) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensräucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensräucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2021 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

- 253 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

- 254 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 255 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungs-berechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzubauen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.

## 2.7. Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)

- 271 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.09.2021 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 272 Bis zum 31.08.2021 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzu- zu ziehen.
- 273 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2021 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004).
- 274 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen bis zum 31.08.2021 nur mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis geben. Über Hiebsreife und Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 bleiben unberührt.
- 275 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.08.2021 entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 276 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des Eigentümers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstige Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 31.10.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen. Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.
- 277 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 01.09.2021 bis zur Vorlage des Holzausgleichs Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.

- 27.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstößen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

### **3. Grenzabstände**

- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.

### **4. Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft angelegt.

### **5. Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäß Bewirtschaftung**

Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2021 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde gestellt werden.

## **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

### **6. Abweichungen von diesen Bestimmungen**

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

### **7. Zwangsmittel und Geldbußen**

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2–5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg –VwVGBbg). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Fürstenwalde,

den 29.03.2021

Im Auftrag

R. Morgenstern

Dieses Dokument wurde am 29.03.2021 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“, Verf. Nr. 3002 Q**

### **I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**19.05.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr**

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: [elke.spahn@vlf-brandenburg.de](mailto:elke.spahn@vlf-brandenburg.de)) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

### **II. Ladung zum Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**19.05.2021 von 14:00 bis 18:00 Uhr**

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: [elke.spahn@vlf-brandenburg.de](mailto:elke.spahn@vlf-brandenburg.de)) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“**  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

erhoben werden.

Fürstenwalde, den 26.03.2021

gez. i. V. Claudia Hartstock

Petra Stahl  
Vorstandsvorsitzende

## **Impressum**

---

Herausgeber : Amt Neuhardenberg - Der Amtsdirektor - Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg,  
Tel.: 033476/5950, Fax : 033476/595300

E-Mail : m.schwarz@amt-neuhardenberg.de, Internet: www.Amt-Neuhardenberg.de

Redaktion : Zentrale Dienste des Amtes Neuhardenberg, Frau Melanie Schwarz, Herr Thomas Manig

Bezugsmöglichkeit und -bedingungen

Das Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg erscheint nach Bedarf. Es kann im Dienstgebäude des Amtes Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg, Zimmer 23 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird.

Das Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.amt-neuhardenberg.de](http://www.amt-neuhardenberg.de) zur Verfügung.